

Satzung des Vereins
Zukunftswerk





Inhalt der Satzung

§1 Name und Sitz.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins.....	3
§ 4 Vereinsmittel	3
§ 5 Eintritt der Mitglieder.....	4
§ 6 Austritt der Mitglieder.....	4
§ 7 Ausschluss der Mitglieder	4
§ 8 Streichung der Mitgliedschaft.....	5
§ 9 Mitgliedsbeitrag.....	5
§ 10 Organe des Vereins.....	5
§ 11 Vorstand.....	5
§ 12 Zuständigkeit des Vorstands	6
§ 13 Sitzung des Vorstands	6
§ 14 Kassenführung	6
§ 15 Mitgliederversammlung.....	6
1. Aufgaben und Zuständigkeit.....	6
2. Einberufung der Mitgliederversammlung.....	7
3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.....	7
§ 16 Auflösung des Vereins.....	8



§1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „Zukunftswerk“.
- 2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- 3) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- 4) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie einen eigenwirtschaftlichen Zweck. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52 (2.):
 7. Die Förderung von Volks- und Berufsbildung
 8. Die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes
- 2) Wie der Satzungszweck erfüllt wird, ergibt sich aus den Ausführungen in § 3.

§ 3 Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Das Schaffen von Lernorten, an denen nachhaltiger Konsum gelebt und Fertigkeiten weitergegeben werden können, sowie das Durchführen von Bildungsveranstaltungen zum Thema zukunftsfähiges Leben und Wirtschaften. Geplant sind beispielsweise Angebote zum Wissens- und Fertigkeitenaustausch, Workshops passend zum jeweils aktuellen Tauschthema und (mittelfristig) Bildungsveranstaltungen für Schulen.
- 2) Der Verein trägt dazu bei, dass neue und nachhaltige Konsumformen alltagstauglich werden. Dazu bietet er in geeigneten Räumlichkeiten dauerhaft einen Tauschmarkt mit wechselnden Themen an. Der geldfreie Tauschmarkt ist unbeschränkt und für alle Menschen zugänglich. Eine Mitnahme von Gegenständen aus dem Tauschmarkt ist nicht an die Abgabe eines anderen Gegenstandes gebunden. Darüber hinaus werden einzelne, zeitlich begrenzte Tauschaktionen durchgeführt, die nach demselben Muster ablaufen. Mit den Tauschangeboten werden bereits produzierte Güter in einen Kreislauf gebracht und dadurch die Umwelt entlastet: Durch weniger Abfall und durch weniger neuen Ressourcenabbau.

§ 4 Vereinsmittel

- 1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
- 2) Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.



- 4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- 5) Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

- 1) Der Verein besteht aus ordentlichen (mit Stimmrecht) und fördernden Mitgliedern (ohne Stimmrecht).
- 2) Ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche und jede juristische Person oder Vereinigung werden, welche die Satzung des Vereins anerkennt und bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 3) Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell und ideell durch jährliche Mitgliedsbeiträge. Spenden werden nicht dem Beitrag angerechnet. Fördermitglieder haben weder aktives noch passives Stimmrecht.
- 4) Die Fördermitgliedschaft und die ordentliche Mitgliedschaft werden auf Antrag verliehen. Sie sind schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Vereinssatzung ist schriftlich anzuerkennen.
- 5) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 6) Der Vorstand kann Mitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen bzw. entziehen.

§ 6 Austritt der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Bis dahin geleistete Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.
- 3) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- 5) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung auf der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

- 1) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung hat das endgültige Beschlussrecht. In der Zwischenzeit bleibt das Mitglied ausgeschlossen, seine Rechte ruhen.
- 2) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Mitgliederversammlung zu verlesen. Der Ausschluss eines Mitglieds wird



unverzüglich mit der Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.

§ 8 Streichung der Mitgliedschaft

- 1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.
- 2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit 2 fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist, und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von 3 Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt.
- 3) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt wird.

§ 9 Mitgliedsbeitrag

- 1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung. Der Beitrag ist jährlich und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten. Auf Antrag an den Vorstand durch ein Mitglied, kann dieser das Mitglied von der Zahlung befreien.
- 2) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in. Dem erweiterten Vorstand können bis zu fünf Beisitzer/-innen angehören.
- 2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4) Der Vorstand nach § 26 BGB ist zu redaktionellen Änderungen der Satzung und Änderungen ermächtigt, die aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind.
- 5) Das Amt eines Mitglieds als Vorstand endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein oder durch Tod.



§ 12 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
- c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
- e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

§ 13 Sitzung des Vorstands

- 1) Für die Sitzungen des Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden – bei seiner Verhinderung, von einem weiteren Vorstandsmitglied – rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher, einzuladen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 3) Über die Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14 Kassenführung

- 1) Die für den Vereinszweck notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen, Spenden sowie Zuwendungen Dritter aufgebracht.
- 2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer, der auf zwei Jahre gewählt wird, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Aufgaben und Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung befasst sich neben der grundlegenden Ausrichtung der Vereinsaktivitäten insbesondere mit Folgendem:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- b) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge,
- c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Kassenprüfers,
- d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,



- e) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
- f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.

2. Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres einzuberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - nach Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen drei Monaten,
 - bei einer gemeinschaftlichen schriftlichen Beantragung von mindestens einem Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Vorstand.
- b) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch persönliche Einladungsschreiben einberufen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

Die Einladung zu der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung – die Tagesordnung – bezeichnen.

3. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a) Leitung:
Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- b) Beschlussfähigkeit:
Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- c) Auflösungsbeschluss:
Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Satz 1 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf diese erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.
- d) Abstimmung und Beschlussfassung:
Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens einem der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der



erschiedenen Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

- e) Protokollierung der Versammlung: Über den Verlauf und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, in dem Ort, Zeit und Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder aufgeführt sind. Gleichfalls ist die Tagesordnung, die Art der Abstimmung und die Abstimmungsergebnisse zu dokumentieren. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter zu unterschreiben. Wenn mehrere Versammlungsleiter tätig waren, unterzeichnet der Versammlungsleiter die ganze Niederschrift, welcher die jeweilige Versammlung schießt.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 16 Auflösung des Vereins

Der Verein wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes.

Würzburg, den 12.10.2021

Geändert gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung in den Punkten § 2, § 3, § 9, § 11, § 13 und § 16.

1. Vorsitzende

2. Vorsitzende